

Hauptsatzung der Stadt Rheine  
vom 15. Dezember 1997

**INHALTSVERZEICHNIS**

- § 1 Gemeinde und Gemeindegebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel
- § 3 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 4 Unterrichtung der Einwohner(innen)
- § 5 Anregungen und Beschwerden
- § 6 Integrationsrat
- § 7 Bezeichnung des Rates und der Mitglieder
- § 8 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 9 Ausschüsse
- § 10 Verfahren
- § 11 Aufwandsentschädigung, Verdienstausschluss
- § 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 13 Bürgermeister(in)
- § 14 Ehrenamtliche Stellvertreter(innen) der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
- § 15 Beigeordnete
- § 16 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 17 Fraktionen, Fraktionsvorsitzendenkollegium
- § 18 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 19 Inkrafttreten

Anlage 1: Dienstsiegel

Anlage 2: Ergänzungen zu § 4 Abs. 2 – Verfahrensregelungen für die Stadtteilbeiräte

Aufgrund der §§ 7 Abs. 3 Satz 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV. NW. S. 124), hat der Rat der Stadt Rheine mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder in seiner Sitzung am 9. Dezember 1997 die Hauptsatzung erlassen und am

- 21. März 2000 die 1. Änderungssatzung
- 27. Juni 2000 die 2. Änderungssatzung
- 3. Juli 2001 die 3. Änderungssatzung
- 11. Dezember 2001 die 4. Änderungssatzung
- 16. März 2005 die 5. Änderungssatzung
- 14. Dezember 2005 die 6. Änderungssatzung
- 12. Dezember 2006 die 7. Änderungssatzung
- 6. Februar 2007 die 8. Änderungssatzung
- 6. März 2007 die 9. Änderungssatzung
- 11. Dezember 2007 die 10. Änderungssatzung
- 15. Dezember 2009 die 11. Änderungssatzung
- 22. Mai 2012 die 12. Änderungssatzung
- 16. Juli 2013 die 13. Änderungssatzung
- 11. Februar 2014 die 14. Änderungssatzung
- 1. Juni 2016 die 15. Änderungssatzung
- 13. Dezember 2016 die 16. Änderungssatzung
- 3. Dezember 2019 die 17. Änderungssatzung
- 29. Juni 2021 die 18. Änderungssatzung

beschlossen.

## § 1

### Gemeinde und Gemeindegebiet

1. Die Stadt Rheine ist aufgrund des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Münster/Hamm vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 416) durch Zusammenschluss der Stadt Rheine und der Gemeinden Elte, Mesum, Rheine links der Ems und Rheine rechts der Ems mit Wirkung vom 1. Januar 1975 gebildet worden.
2. Der Stadt Rheine, die erstmals im Jahre 838 urkundlich erwähnt worden ist, wurden im Jahre 1327 die Stadtrechte verliehen.
3. Das Stadtgebiet umfasst 145,13 qkm und liegt im Kreis Steinfurt.

## § 2

### Wappen, Flagge, Siegel

1. Das Wappen der Stadt Rheine stellt einen goldenen Schild dar, der von einem roten Balken mit drei sechsstrahligen auf eine Spitze gestellten goldenen Sternen durchquert wird.

2. Die Flagge der Stadt Rheine hat die Farben gold-rot-gold.
3. Das Siegel enthält das vorstehend bezeichnete Wappen und die Umschrift "Stadt Rheine".
4. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung als Anlage 1 beigedruckten Siegel.

### § 3

#### Gleichstellung von Frau und Mann

1. Die/Der Bürgermeister(in) bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

Die Gleichstellungsbeauftragte arbeitet auf kommunaler Ebene darauf hin, vorhandene Benachteiligungen von Frauen abzubauen und somit das verfassungsrechtliche Gebot der Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie die übrigen der Herstellung der Gleichberechtigung dienenden Gesetze zu verwirklichen. Sie ist für alle frauenrelevanten Angelegenheiten der Verwaltung und der örtlichen Gemeinschaft zuständig. Als frauenrelevant sind solche Angelegenheiten zu verstehen, die die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Frauen in anderer Weise oder in stärkerem Maße berühren als Lebens- und Arbeitsbedingungen von Männern. Es handelt sich dabei um Querschnittsaufgaben, die fachübergreifend alle Bereiche der Kommunalpolitik und -verwaltung berühren können.

2. Die/Der Bürgermeister(in) beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben und allen Gremien so frühzeitig, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Die/Der Bürgermeister(in) stellt sicher, dass die Meinung der Gleichstellungsbeauftragten zu frauenrelevanten Angelegenheiten bei Bildung der Verwaltungsmeinung berücksichtigt wird.

Die Gleichstellungsbeauftragte erhält die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen einschließlich der Personalakten zur Einsicht sowie die von ihr erbetenen Auskünfte.

Die Einsichtnahme in die Personalakten ist im Rahmen des § 102 Abs. 3 LBG zulässig, soweit die Gleichstellungsbeauftragte zur Wahrnehmung besonderer Belange an Personalentscheidungen zu beteiligen ist und hierdurch Belange weiblicher Beschäftigter betroffen werden.

Darüber hinaus kann die Gleichstellungsbeauftragte Personalakten einsehen, wenn die/der Betroffene zugestimmt hat und geltende Rechtsvorschriften die Einsichtnahme gestatten.

3. Unbeschadet der Zuständigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters hat die Gleichstellungsbeauftragte das Recht, an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilzunehmen. Ihr sind für diese Sitzungen frühzeitig die Einladungen und Unterlagen zu übermitteln.

#### § 4 Unterrichtung der Einwohner(innen)

1. Der Rat hat die Einwohner(innen) über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
2. Zur Aktivierung und Weiterentwicklung des bürgerschaftlichen Engagements sowie zur Fortsetzung des stadtteilorientierten Dialogs zwischen Einwohner(inne)n, Rat und Verwaltung wird für die Stadtteile Altenrheine, Bentlage/Wadelheim/Wietesch/Schleupe, Dorenkamp/Dutum, Elte, Eschendorf, Gellendorf/Südesch, Hauenhorst/Catenhorn, Mesum, Rodde/Kanalhafen, Schotthock und für den Bereich Innenstadt/Hörstkamp je ein Stadtteilbeirat gebildet.

Die räumliche Abgrenzung der Stadtteile richtet sich nach den bei der Kommunalwahl bestehenden Stimmbezirken. Um einen sinnvollen, stadtteilbezogenen Zuschnitt sicherzustellen, sind geringfügige Abweichungen von den Stimmbezirksgrenzen ausnahmsweise zulässig.

Näheres ergibt sich aus den Verfahrensregelungen (Anlage 2) für die Stadtteilbeiräte.

3. Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohner(inne)n verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
4. Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt die/der Bürgermeister(in) Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner(innen) durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Die/Der Bürgermeister(in) führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet die/der Bürgermeister(in) die Einwohner(innen) über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner(innen) Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und der/dem Bürgermeister(in) zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
5. Bürgerbeteiligungen, Sitzungen der Stadtteilbeiräte, Einwohnerversammlungen etc. sollen grundsätzlich vor Ort in den jeweils betroffenen Stadtgebieten durchgeführt werden.
6. Die der/dem Bürgermeister(in) aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

## § 5 Anregungen und Beschwerden

1. Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Rheine fallen.
2. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Rheine fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln bereits erfolgt ist, sind nicht in den Rat einzubringen. Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über die Weiterleitung nach Satz 1 bzw. über die erfolgreiche Erledigung seines Begehrens nach Satz 2 zu unterrichten.
3. Eingaben von Bürgern, die
  - a) weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
  - b) inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
  - c) den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
  - d) als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben.
4. Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt-, Digital- und Finanzausschuss.
5. Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
6. Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2 und 3 GO), bleibt unberührt.
7. Die Absenderin bzw. der Absender ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch die/den Bürgermeister(in) zu unterrichten

## § 6 Integrationsrat

1. Der Integrationsrat besteht aus 18 Mitgliedern, davon 12 direkt gewählte Mitglieder gem. § 27 Abs. 2 Satz 1 GO und 6 vom Rat bestellte Ratsmitglieder gem. § 27 Abs. 2 Satz 4 GO.
2. Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich bei der/dem Bürgermeister(in) einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von 3 Monaten damit zu befassen.

## § 7 Bezeichnung des Rates und der Mitglieder

Die von der Bürgerschaft gewählte Vertretung wird "Rat der Stadt Rheine" genannt. Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsmitglied".

## § 8 Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt-, Digital- und Finanzausschusses oder der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

## § 9 Ausschüsse

1. Der Rat der Stadt Rheine beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.
2. Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung der/dem Bürgermeister(in) zu übertragen.
3. Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
4. Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
5. Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen (§ 57 Abs. 2 GO). Dieser führt die Bezeichnung "Haupt-, Digital- und Finanzausschuss".
6. Die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz) werden vom Bau- und Mobilitätsausschuss wahrgenommen. Dem Bau- und Mobilitätsausschuss wird in diesem Bereich

Entscheidungsbefugnis übertragen, soweit die zu treffenden Entscheidungen keine finanziellen Auswirkungen haben. Bei der Behandlung von Einzelfragen, die finanzielle Auswirkungen beinhalten, ist in jedem Falle die Zustimmung des Haupt-, Digital- und Finanzausschusses einzuholen.

Der Rat der Stadt benennt sachverständige Bürgerinnen und/bzw. Bürger, die zu den Beratungen der entsprechenden Tagesordnungspunkte im Bau- und Mobilitätsausschuss einzuladen sind.

Die Vorschriften des § 41 GO bleiben unberührt.

### **§ 10 Verfahren**

1. Das Verfahren in den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.
2. Die Geschäftsordnung kann nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates beschlossen werden. Entsprechendes gilt auch für die Änderung der Geschäftsordnung.

### **§ 11 Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlag**

1. Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
2. Sachkundige Bürger(innen) sowie sachkundige Einwohner(innen), die nach § 58 Abs. 3 bzw. Abs. 4 GO zu Mitgliedern von Ausschüssen bestellt worden sind, und sonstige beratende Mitglieder von Ausschüssen, die aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen berufen worden sind, erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderlichen Teilnahme an Ausschuss-, Unterausschuss- und (Teil-)Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.  
Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme eines stellvertretenden Ausschussmitgliedes an Fraktionssitzungen.  
Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.

Mitglieder der Beiräte der Stadt Rheine, die nicht Ratsmitglieder sind, erhalten für die Teilnahme an den Beiratssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe des Sitzungsgeldes der sachkundigen Bürger(innen).

Für die Teilnahme an Ausschuss-, Unterausschuss- bzw. Beiratssitzungen erhält nur das ordentliche Mitglied oder seine Vertreterin bzw. sein Vertreter ein Sitzungsgeld.

Nehmen beide zeitweise an der Sitzung teil, erhält nur das ordentliche Mitglied ein Sitzungsgeld.

Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, kann höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gewährt werden.

3. Rats-, Ausschuss- und Beiratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstaufall wird für jede angefangene Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
  - a) Alle Rats-, Ausschuss- und Beiratsmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird durch die Entschädigungsverordnung festgesetzt.
  - b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt. Die direkte Erstattung des tatsächlich entstandenen Verdienstaufalles an den Arbeitgeber ist zulässig.
  - c) Selbstständige können eine besondere Verdienstaufallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstaufall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
  - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
  - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
  - f) In keinem Fall darf der Verdienstaufallersatz den in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Höchstbetrag überschreiten.
  - g) 1. Stellvertretende Bürgermeister(innen) nach § 67 Abs. 1 GO,

2. Vorsitzende von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses, Wahlausschusses und Haupt-, Digital- und Finanzausschusses sowie des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz, des Bau- und Mobilitätsausschusses, des Jugendhilfeausschusses, des Kultur-ausschusses, des Rechnungsprüfungsausschusses, des Schulausschusses, des Sozialausschusses, des Planungs- und Baubegleitenden Ausschusses Rathauszentrum, des Betriebsausschusses „Kloster Bentlage“, des Betriebs-ausschusses „Technische Betriebe Rheine“ und des Sportausschusses und
3. Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende bzw. ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern gemäß § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
4. Mitgliedern des Rates, der Ausschüsse, Unterausschüsse und Beiräte werden die Fahrkosten, die ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort und zurück entstehen, nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung erstattet, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück.  
Ratsmitglieder erhalten eine Fahrtkostenerstattung als monatliche Pauschale unter Berücksichtigung der individuellen Fahrkosten, bezogen auf 3 Sitzungen im Monat.

Der Erstattungsbetrag für alle übrigen Ausschuss-, Unterausschuss- und Beiratsmitglieder wird einmal ermittelt und als Pauschalbetrag für jede Teilnahme an Sitzungen - für die Teilnahme an Fraktionssitzungen werden keine Fahrtkosten erstattet – zu Grunde gelegt.

## § 12

### Genehmigung von Rechtsgeschäften

1. Verträge der Stadt Rheine mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit der/dem Bürgermeister(in) und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
2. Keiner Genehmigung bedürfen:
  - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
  - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
  - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.

3. Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind die/der Bürgermeister(in), die Beigeordneten sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

### **§ 13 Bürgermeister(in)**

1. Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die/den Bürgermeister(in) übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheine festgelegt.
2. Im Übrigen hat die/der Bürgermeister(in) nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
3. Die/Der Bürgermeister(in) trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

### **§ 14 Ehrenamtliche Stellvertreter(innen) der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters**

Der Rat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte ohne Aussprache 3 ehrenamtliche Stellvertreter(innen) der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters. Sie vertreten die/den Bürgermeister(in) bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.

### **§ 15 Beigeordnete**

Es werden 3 hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Einer/Eine der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter/zur allgemeinen Vertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bestellt. Er/Sie führt die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter“/„Erste Beigeordnete“.

### **§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen**

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rheine, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Bereitstellung im Internet unter [www.rheine.de](http://www.rheine.de) vollzogen, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn durch Rechtsvorschrift ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse in der „Münsterländischen Volkszeitung“ hingewiesen.

Soweit eine öffentliche Bekanntmachung im Internet gesetzlich nicht für zulässig oder nicht für ausreichend erklärt wird, wird sie durch einmaligen Abdruck in der „Münsterländischen Volkszeitung“ vollzogen.

2. Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der Anschlagtafel im Eingangsbereich des Neuen Rathauses.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

## § 17

### Fraktionen, Fraktionsvorsitzendenkollegium

1. Ratsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Nähere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
2. Den Fraktionen wird ein Auslagenersatz gewährt, und zwar monatlich:
  - a) ein Grundbetrag von 400,00 €, ferner
  - b) ein weiterer Betrag von 50,00 € je Fraktionsmitglied (Ratsmitglied).

Über die Verwendung dieses Auslagenersatzes ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der von der bzw. dem Fraktionsvorsitzenden nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres unmittelbar der/dem Bürgermeister(in) zuzuleiten ist.

3. Das Fraktionsvorsitzendenkollegium besteht aus der/dem Bürgermeister(in) und den Vorsitzenden der Fraktionen des Rates. Dieses Kollegium kann jederzeit von der/dem Bürgermeister(in) einberufen werden.

## § 18

### Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

1. Die/Der Bürgermeister(in) trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
2. Entscheidungen über Fachbereichsleiter(innen), die das beamtenrechtliche Grundverhältnis (Einstellung, Ernennung, Entlassung, Zuruhesetzung) oder das Arbeitsverhältnis einer/eines Bediensteten (Abschluss, Änderung, Kündigung, Aufhebung von Arbeitsverträgen) verändern, sind nach Vorberatung im Haupt-, Digital- und Finanzausschuss im Einvernehmen zwischen Rat und der/dem Bürgermeister(in) zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen; die/der Bürgermeister(in) stimmt hierbei nicht mit.

Kommt diese Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Entscheidung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

3. Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von tariflich Beschäftigten bedürfen der Unterzeichnung durch die/den Bürgermeister(in) oder ihre(n)/seine(n) allgemeine(n) Vertreter(in).  
Die/Der Bürgermeister(in) kann die Unterschriftsbefugnis durch Dienstanweisung übertragen.

### § 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998, spätestens jedoch am Tage nach ihrer Bekanntmachung, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 22. Februar 1995 außer Kraft.

Die 1. Änderung (§ 4 Abs. 2 - 5) tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die 2. Änderung (§ 4 Abs. 2 - 6) tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die 3. Änderung (§ 15 Satz 1) tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die 4. Änderung (§ 11 Abs. 4 Buchstabe a Satz 2, § 11 Abs. 4 Buchstabe f und § 17 Abs. 2 Satz 1) tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Die 5. Änderung (§ 4 Abs. 2) tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die 6. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die 7. Änderungssatzung ist nicht in Kraft getreten; sie wurde wieder aufgehoben.

Die 8. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. März 2007 in Kraft.

Die 9. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die 10. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die 11. Änderungssatzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die 12. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die 13. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die 14. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die 15. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die 16. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft mit Ausnahme der Regelungen zur Festlegung des Regelstundensatzes, des Höchstbetrages und der zusätzlichen Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende, die frühestens mit der Rechtswirksamkeit der entsprechenden Regelungen in der Entschädigungsverordnung NRW in Kraft treten.

Die 17. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die 18. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.